JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG · 10. DEZEMBER 2026

Gegenüberstellung der Satzungsänderungen

Vergleich der auf der Vereinshomepage veröffentlichten Satzung von 2024 mit dem bereitgestellten Satzungsentwurf 2026. Beschränkt auf die in TOP 9 der Einladung genannten Änderungen: § 9 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 2 und 3.

WICHTIG: Diese Gegenüberstellung ist redaktionell erstellt. Vor einer Veröffentlichung als Anlage zur Einladung bitte mit der vom Vorstand freigegebenen Beschlussvorlage abgleichen. Die Satzung 2026 ist bis zu Beschlussfassung und Registereintragung lediglich ein Entwurf.

§ 9 Abs. 1 – Beisitzer im Vorstand

BISHERIGE FASSUNG · 2024	VORGESEHENE FASSUNG · 2026
Der Vorstand kann um zwei Beisitzer erweitert werden.	Die Berufung zusätzlicher helfender und beratender Vorstandsmitglieder (Beisitzer) erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.

Kernaussage: Die bisherige Formulierung mit bis zu zwei Beisitzern wird durch eine Regelung zur Berufung per Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ersetzt.

§ 12 Abs. 2 – Empfänger des Vereinsvermögens

BISHERIGE FASSUNG · 2024	VORGESEHENE FASSUNG · 2026
Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderförderverein Ebendorf e.V.	Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an einen oder mehrere gemeinnützige Vereine der Ortschaft Ebendorf, Gemeinde Barleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Kernaussage: Statt eines namentlich bestimmten Vereins werden mehrere mögliche gemeinnützige Empfänger im Ort zugelassen.

§ 12 Abs. 3 – Neuer Absatz zur Entscheidung

BISHERIGE FASSUNG · 2024	VORGESEHENE FASSUNG · 2026
Ein Absatz 3 ist in der Satzung 2024 nicht enthalten.	Die Entscheidung darüber, welchem Verein oder welchen Vereinen das verbleibende Vereinsvermögen zufällt und in welcher Höhe bzw. zu welchem Anteil, trifft die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Dieser Beschluss soll im Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss gefasst werden.

Kernaussage: Die Mitgliederversammlung soll über die konkreten begünstigten Vereine und die Verteilung beschließen.

Quellengrundlage

Geltende Satzung: „Satzung 2024“, veröffentlicht auf eintracht-ebendorf.de unter „Formulare & Downloads“; PDF-Datei 20241121_Satzung_SGEE.pdf.

Neuer Entwurf: bereitgestellte PDF-Datei „SGE_Satzung _NEU_II_10122026_261127_093433.pdf“, §§ 9, 12; Dateistand 27.11.2026.

Hinweis: § 13 des Entwurfs enthält bereits das geplante Beschlussdatum 10.12.2026; bis zu einem entsprechenden Beschluss darf die Fassung nur als Entwurf bezeichnet werden. Diese Gegenüberstellung prüft nicht sämtliche sonstigen redaktionellen Unterschiede der Gesamttexte.